



Brüssel, den 17.5.2016  
C(2016) 2637 final

### **BERICHTIGUNG**

**der DELEGIERTEN VERORDNUNG DER KOMMISSION (EU) .../... vom 4.2.2016  
zur Präzisierung der Umstände, unter denen ein Ausschluss aus dem  
Anwendungsbereich der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse gemäß  
Artikel 44 Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des  
Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von  
Kreditinstituten und Wertpapierfirmen erforderlich ist**

{C(2016) 379 final}

## BERICHTIGUNG

**der DELEGIERTEN VERORDNUNG DER KOMMISSION (EU) .../... vom 4.2.2016  
zur Präzisierung der Umstände, unter denen ein Ausschluss aus dem  
Anwendungsbereich der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse gemäß  
Artikel 44 Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des  
Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von  
Kreditinstituten und Wertpapierfirmen erforderlich ist**

Seite 17, Artikel 9

*Statt:*

*„Artikel 9*

*Ausschluss aus Gründen der Verhinderung einer Wertminderung gemäß Artikel 44 Absatz 3  
Buchstabe d der Richtlinie 2014/59/EU*

1. Die Abwicklungsbehörden können eine Verbindlichkeit oder Kategorie von Verbindlichkeiten von einem Bail-in ausschließen, wenn ein solcher Ausschluss eine Wertvernichtung verhindern würde, so dass die Inhaber der nicht ausgeschlossenen Verbindlichkeiten besser gestellt wären als wenn die betreffende Verbindlichkeit oder Kategorie von Verbindlichkeiten Teil des Bail-in wäre.  
  
Die Abwicklungsbehörden können eine Verbindlichkeit von einem Bail-in gemäß Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2014/59/EU ausschließen, wenn der Vorteil eines Ausschlusses für andere Gläubiger höher wäre als deren Beitrag zum Verlustausgleich und zur Rekapitalisierung, fände der Ausschluss nicht statt.
2. Um zu bewerten, ob die Bedingung von Absatz 1 erfüllt ist, vergleichen und bewerten die Abwicklungsbehörden das Ergebnis für alle Gläubiger bei einem möglichen Bail-in und ohne Bail-in gemäß Artikel 36 Absatz 16 und Artikel 49 Absatz 5 der Richtlinie 2014/59/EU.“

*muss es heißen:*

*„Artikel 9*

*Ausschluss aus Gründen der Verhinderung einer Wertminderung gemäß Artikel 44 Absatz 3  
Buchstabe d der Richtlinie 2014/59/EU*

1. Die Abwicklungsbehörden können eine Verbindlichkeit oder Kategorie von Verbindlichkeiten von einem Bail-in ausschließen, wenn ein solcher Ausschluss eine Wertvernichtung verhindern würde, so dass die Inhaber der nicht ausgeschlossenen Verbindlichkeiten besser gestellt wären als wenn die betreffende Verbindlichkeit oder Kategorie von Verbindlichkeiten Teil des Bail-in wäre.

2. Um zu bewerten, ob die Bedingung von Absatz 1 erfüllt ist, vergleichen und bewerten die Abwicklungsbehörden das Ergebnis für alle Gläubiger bei einem möglichen Bail-in und ohne Bail-in gemäß Artikel 36 Absatz 16 und Artikel 49 Absatz 5 der Richtlinie 2014/59/EU.“